(Übernahme aus Altverfahren A2)

Ausgleichsmaßnahme A1

Naturschutzgerechte Grünlandpflege

Sämtliche Grünlandflächen, zwischen und unter den Photovoltaikmodulen, sind, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, naturschutzgerecht im Hinblick auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des FFH-Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiesen" zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. In Betracht kommt eine extensive Beweidung mit Wanderschafen mit einer einmal jährlichen Nachmahd, alternativ eine ein- bis zweimalige jährliche Mahd. Rasenmäher, Schlegelmäher oder Mulchmäher sind nicht zugelassen.

Ausgleichsmaßnahme A2

Naturschutzgerechte Pflege von Grünflächen im Gebiet SO 2

Die Grünflächen innerhalb der Umzäunung sind extensiv, mit maximal 3 x jährlicher Mahd und keiner Düngung zu unterhalten.

(Übernahme aus Altverfahren A3)

Ausgleichsmaßnahme A3

Extensive Bewirtschaftung der Grünlandstreifen außerhalb der Zaunanlage / Pflanzung einzelner Sträucher

Die Grünlandstreifen sind als Mähwiese extensiv zu bewirtschaften. Eine erste Mahd ist ab Anfang Juli zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen.
Düngung: Eine mineralische Düngung und das Ausbringen von Gülle sind nicht zulässig.
In den Grünlandstreifen sollen einzelne heimische Sträucher zur Biotopanreicherung und zur landschaftsgerechten Eingrünung der technischen und baulichen Anlagen gepflanzt werden.

Zu weiteren Details siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.

(Übernahme aus Altverfahren A4)

Ausgleichsmaßnahme A4

Anlage von Steinriegeln, Lesesteinhaufen und Blocksteinhalde

Die vorhandenen (10) Steinriegel sind zu erhalten.
Im Bereich der osterzonierten Böschung westlich des SO 2-Gebietes ist eine flächige Blocksteinhalde anzulegen. Zielarten: Raubwürger, Steinschmätzer und Zauneidechse.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zu den textlichen Festsetzungen siehe:
Planungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften

Art und Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Nutzungsschablone Erläuterung - siehe unten -

SO 1		SO 2
100 % der überbaubaren Grundfläche für Photovoltaikanlagen	H = max. 6,00 m für Photovoltaikanlagen	zulässig sind: 1 Emfangsmast bis 50 m Höhe 1 Raumzelle bis 12 x 4 m Pflasterungen der Außenanlagen
1 % der überbaubaren Grundfläche für bauliche Anlagen und technische Gebäude		...
Dachformen freibleibend	o = offene Bauweise	

Art der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO 1 — Sonstiges Sondergebiet - Flächen für Photovoltaikanlagen, § 11 BauNVO
- SO 2 — Sonstiges Sondergebiet - Flächen für Anlagen der Flugsicherung, § 11 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung - § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- 100 % — Größe der Grundflächen der bezeichneten Photovoltaikanlagen als Höchstmaß in Bezug auf die festgesetzte SO-Fläche gemäß Nutzungsschablone - §§ 16 und 19 BauNVO
- 1 % — Größe der Grundflächen der bezeichneten baulichen Anlagen und technischen Gebäude als Höchstmaß in Bezug auf die festgesetzte SO-Fläche gemäß Nutzungsschablone - §§ 16 und 19 BauNVO
- H = 4,0 m — Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaß, § 16 Abs. 3 BauNVO
- Abrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, § 16 Abs. 5 BauNVO

Bauweise u. überbaubare Grundstücksflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- o — Offene Bauweise gemäß Nutzungsschablone, § 22 BauNVO
- Baugrenzen, § 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Verkehrsfläche privat, asphaltiert (Bestand)
- Verkehrsfläche privat, geschottert

Flächen für Versorgungsanlagen - § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

- Standort Umspannstation

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- Umgrenzung der Flächen
  Es gelten die Darstellungen des Grünordnungsplans.

Bindungen für Bepflanzungen - § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  Es gelten die Darstellungen des Grünordnungsplans.

- Pfg 1 — Pflanzgebot Pfg 1 - Bepflanzung mit Sträuchern - im zeichnerischen Teil nicht dargestellt, siehe Planungsrechtliche Festsetzungen
- Pfg 2 — Pflanzgebot Pfg 2 - Magerwiese
  Extensive Pflege zur Förderung des Lebensraumtyps "Magere Flachland-Mähwiese"
- A1 — Ausgleichsmaßnahme
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans
  § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB

Nachrichtliche Darstellungen

- Bestehende Zaunanlage
- Bestehende Ver-und Endsorgungsleitungen (Erdleitungen)
  (E = Elektrizität, W = Frischwasser, A = Abwasser, T = Telefon)
- Natura 2000 (FFH-Gebiet)
- Natura 2000 (Vogelschutz)
- NP — Naturpark Obere Donau
  - gesamter Planausschnitt, ohne Plandarstellung -
- Besonders geschützte Biotope
  § 32 NatSchG
- WII — Wasserschutzgebiet Zone II
  Die dargestellte Linie grenzt die WSZ II gegenüber der WSZ III ab.
- WIII — Wasserschutzgebiet Zone III
- Altstandort / Altablagerung
  - siehe Umweltbericht -

Nachrichtliche Darstellungen des Bauvorhaben DFS

- Empfangsmast / Fundament
- Raumzelle
- Pflasterfläche, wasserdurchlässig

Bestandteile der Satzung des Bebauungsplans sind:

Bebauungsplan - zeichnerischer Teil im M 1:500, vom 14.11.2016
Planungsrechtliche Festsetzungen vom 14.11.2016
Örtliche Bauvorschriften vom 14.11.2016
Satzung vom 21.03.2017

Die Anlagen des Bebauungsplans umfassen:

Anlage 1 Begründung vom 14.11.2016
Anlage 2 Umweltbericht (UB) mit Umweltprüfung v. 20.03.2017
- Anl. 1 zum UB - Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 20.03.2017
- Anl. 2 zum UB - Natura 2000-Vorprüfung Vogelschutzgebiet und artenschutzrechtliche Prüfung von April 2016 / September 2016, Formblatt Vorprüfung
- Anl. 3 zum UB - Natura 2000-Vorprüfung zum FFH-Gebiet v. 25.08.2016

Anlage 3 Zusammenfassende Erklärung vom 21.03.2017

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss - § 2 Abs. 1 BauGB
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans — am 09.05.2016
Ortsübliche Bekanntmachung — am 12.05.2016

Frühzeitige Beteiligung - § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB; § 1 Abs. 7 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit — vom 23.05.2016 - 24.06.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange — am 18.05.2016
Behandlung und Abwägung der Anregungen und Hinweise — am 12.09.2016

Planentwurfsbeschluss / Auslegungsbeschluss — am 12.09.2016

Förmliche Beteiligung - § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; § 1 Abs. 7 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit / Offenlage — vom 26.09.2016 - 27.10.2016
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange — vom 26.09.2016 - 27.10.2016
Behandlung und Abwägung der Anregungen und Hinweise — am 14.11.2016

Satzungsbeschluss - § 10 Abs. 1 BauGB — am 14.11.2016

Erneuter Satzungsbeschluss - § 10 Abs. 1 BauGB
Die Gemeinde hat den Bebauungsplan am 20.03.2017 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt:

Böttingen, den 5.9.2017
Benedikt Buggle, Bürgermeister

Genehmigung des Bebauungsplans

Die Genehmigung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage auf dem Großen Kochelsberg - 1. Änderung" in der Fassung vom 14.11.2016 erfolgte durch Verfügung des Landratsamtes Tuttlingen, Aktenzeichen 32-214.163 am 27.07.2017
Tuttlingen, den 27.07.2017

Unterschrift — Stempel

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die Erteilung der Genehmigung sowie der Hinweis, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann, wurden im Amtsblatt der Gemeinde Böttingen am 4.8.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf dem Großen Kochelsberg - 1. Änderung" ist damit am 4.8.2017 in Kraft getreten.

Böttingen, den 4.8.2017
Benedikt Buggle, Bürgermeister

Gemeinde Böttingen
Landkreis Tuttlingen

Bebauungsplan

"Photovoltaikanlage auf dem Großen Kochelsberg - 1. Änderung"

- zeichnerischer Teil -

Erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2017
Planungsstand 14.11.2016 — Masstab 1 : 500

Ludger Große Scharmann
Diplom-Ingenieur Landespflege
Auf dem Graben 21 — 71111 Waldenbuch
Telefon 0 71 57 / 82 65 — Fax 82 30
Flächennutzungspläne
Landschaftsplanung
Freiraumgestaltungen